



Beitrags- und Geschäftsordnung

Stand: 15. April 2016

§1 Geltungsbereich/ Präambel

Die Stadtkapelle Hünfeld e.V. hat sich in ihrer Gründungsversammlung am 08.01.2016 neu gegründet. Vor diesem Datum wurde die Stadtkapelle seit dem Jahr 1984 als Abteilung der „Hünfelder Kultur- und Museums-gesellschaft e.V.“ geführt. Als Vorgänger dieser Abteilung wurde im Jahr 1966 der „Musikverein Hünfeld e.V.“ gegründet.

Die Stadtkapelle Hünfeld e.V. (nachfolgend Verein genannt) erlässt zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, für die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen, für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Bestimmungen zur Festlegung von Ehrungen diese Geschäfts- und Beitragsordnung. Dies ist in §4 Absatz 5 der Vereinssatzung verankert. Die Geschäfts- und Beitragsordnung selbst ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäfts- und Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Vereins mit dem Eintritt in den Verein bindend.

Die Versammlungen und Sitzungen des Vereins sollen von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung, musik-kameradschaftlicher Gesinnung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, das nur Bestmögliche für den Verein zu erreichen.

Die Beratungen und Diskussionen sind sachlich, fair, den Anstand und die guten Sitten nicht verletzend, zu führen. Individuelle, personenbezogene Streitigkeiten die außerhalb des Vereinssinns liegen, sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

§2 Beschlussfassung zur Geschäfts- und Beitragsordnung

Es obliegt jedem Mitglied Änderungen zur geltenden Geschäfts- und Beitragsordnung dem Vorstand zu unterbreiten.

Der Vorstand schlägt Änderungen der Geschäfts- und Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder entscheidet. Eine dadurch herbeigeführte geänderte Geschäfts- und Beitragsordnung ist damit für alle Mitglieder des Vereins ab ihrem Inkrafttreten bindend.

§3 Versammlungsleitung

Gemäß §8 Abs. 3 der Satzung leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung. In Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Themen, die den Versammlungsleiter in seiner Person betreffen, muss für die Weiterführung der Versammlung eine Person aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zur Weiterführung der Versammlung bestimmt werden. Dies gilt auch für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung oder Sitzung mit der Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäß einberufenen Einladung. Zudem stellt er fest, ob die Beschlussfähigkeit der Versammlung gegeben ist.

Der Versammlungsleiter gibt in der Versammlung die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

Das Wort in einer Versammlung erteilt der Versammlungsleiter. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen, bzw. der Reihenfolge einer geführten Rednerliste. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen. Er ist in jedem Fall berechtigt außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen. Zudem kann er die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Beauftragung und personelle Besetzung von Ausschüssen.

§4 Verfahrensvorschriften

Die Versammlung und Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit in Versammlungen ist nur den Mitgliedern gestattet. Den Sitzungen des Vorstandes dürfen nur die zum Vorstand gehörenden Personen beiwohnen. Ausnahmen dazu können in den Zusammenkünften selbst beschlossen werden.

Über die Anwesenheit von Gästen bei den Versammlungen und Sitzungen entscheidet der Vorsitzende. Der Entscheidung des Vorsitzenden kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung widersprochen werden.

Der Versammlungsleiter übt alleinig das Hausrecht aus.

§5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich gemäß der §7 Abs. 1 der Vereinssatzung aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister (Kassierer) zusammen.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand an:

- der musikalische Leiter
- der Notenwart
- temporär und/oder anlassbezogen durch den 1. Vorsitzenden zu bestimmende Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei in der Satzung beschriebene Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter immer der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende.

An Entscheidungen über solche Beschlüsse, an denen ein Vorstandsmitglied oder einer seiner näheren Angehörigen direkt oder indirekt betroffen ist oder betroffen sein könnte, darf dieses Vorstandsmitglied nicht mitwirken. Eventuelle Bedenken sind durch die jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder beim 1. Vorsitzenden, respektive seinem Stellvertreter, anzumelden.

Dem 1. Vorsitzenden steht zwischen den Vorstandssitzungen ein Verfügungsrecht von bis zu 200,- Euro für außerordentliche Ausgaben zu. Über solche Ausgaben hat er gegenüber dem Vorstand in der nächsten Sitzung Rechenschaft zu geben.

Der Schatzmeister ist befugt, die die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zahlungen des Vereins in Höhe von 150,- Euro und mehr bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der des Stellvertreters.

§6 Aufgaben des Vorstandes

Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein im Außenverhältnis sowohl rechtlich als auch gesellschaftlich. Er bestimmt die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der in der Satzung benannten Ziele des Vereins.

Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Im Besonderen trägt der 1. Vorsitzende die Verantwortung für die Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Alle Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem erzielten und zu erwarteten Erträgen stehen.

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Vereinssitzungen und Versammlungen. Dazu benennt er die Tagesordnung. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.

Zur Vorbereitung und zur Durchführung von Vereinsaufgaben kann der 1. Vorsitzende einzelne Aufgaben delegieren oder Fachausschüsse bilden und diese mit Arbeitsaufträgen belegen.

Stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden sowohl im Innenverhältnis des Vereins als auch im Außenverhältnis.

Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben und arbeitet auf besondere Weisung des 1. Vorsitzenden.

Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins zuständig. Zudem fertigt er die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Jedes Protokoll bedarf der Gegenzeichnung oder der mündlich erteilten Genehmigung des Versammlungsleiters.

Die gegengezeichneten Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die dauerhafte Archivierung aller Protokolle.

Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für sämtliche finanzielle Belange des Vereins sowie für die Vermögensverwaltung zuständig. Er führt alle Konten und Kassen des Vereins. Der Schatzwart trägt Sorge dafür, dass zeitnah nach Ende des Geschäftsjahres eine detaillierte Jahresabschlussrechnung vorgelegt wird und eine Kassenprüfung stattfinden kann.

Die schriftliche Jahresabschlussrechnung und der Bericht über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer bekannt zugeben. Diese sind durch die Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Finanzielle Verträge abzuschließen ist dem Schatzmeister grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann ihm diese Kompetenz durch den 1. Vorsitzenden übertragen werden.

Musikalischer Leiter

Der musikalische Leiter nimmt in Personalunion auch die Aufgaben des Dirigenten wahr. Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden und dem/den Notenwart(en).

Die Schwerpunktaufgaben sind die Leitung und Programmerstellung für musikalische Veranstaltungen, die Auswahl von Musikstücken für die Musikproben und die Erstellung einer Auswahlliste für künftige Notenschaffungen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die festgelegten Beträge werden jeweils im Januar für das laufende Jahr erhoben. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich per Einzugsermächtigung.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

Erfolgt der Vereinszutritt nach dem 30. Juni erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Durch die am 15.04.2016 durchgeführte Mitgliederversammlung wurden folgende Jahresmitgliedsbeiträge festgelegt:

Kinder bis 14 Jahre	beitragsfrei
Jugendliche bis 18 Jahre	6,- €
Erwachsene	24,- €
musikalisch aktive Erwachsene	12,- €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
fördernde Mitglieder	mindestens 50,- €

Die Beitragserhebungen erfolgen durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§8 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein oder die Musik im Allgemeinen kann einem Vereinsmitglied der Status der Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.